

## II. Das Münchener Missbrauchsgutachten und seine Entstehungsgeschichte

Im Rahmen der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle wurde die Münchener Anwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. Diese Kanzlei hatte bereits in der Vergangenheit Gutachten über kirchliche Missbrauchsfälle erstattet. Das gegenständliche Gutachten wurde am 20.1.2022 der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieses Gutachten hat ein breites Echo hervorgerufen und viel Kritik erzeugt. Im Folgenden wird sich mit einigen kritischen Stimmen zu dem Missbrauchsgutachten auseinandergesetzt.

### a) Die Kritik von Bischof Vorderholzer

Ein grundlegender Kritikpunkt ist, dass bei der Praxis der Vergabe von Missbrauchsgutachtern das justizielle Gewaltenteilungsprinzip verletzt wird.<sup>18</sup> Die Gutachter agieren hier als Ermittler, Ankläger und Richter in einer Person.

Bischof Vorderholzer beruft sich hierbei auf die Ausführungen<sup>19</sup> des ehemaligen Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof, Thomas Fischer. Thomas Fischer ist Verfasser des Standardkommentars zum deutschen Strafgesetzbuch, welches als einziges in der deutschen Juristenausbildung bei der Ablegung des zweiten Staatsexamens zugelassen ist. Fischer führt wie folgt aus:

---

18 VODERHOLZER, Predigt bei der Vesper im Regensburger Dom am 23. Januar 2021, [https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Bilder/News\\_u.\\_Kirchenjahr/News\\_2022\\_01/20220123\\_Predigt\\_Weihejubilaeum.pdf](https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Bilder/News_u._Kirchenjahr/News_2022_01/20220123_Predigt_Weihejubilaeum.pdf) abgerufen am 13.8.2022, S. 4.

19 FISCHER, Katholische Kirche und Missbrauchsaufklärung Urteil ohne Richter, 24.12.2021 <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/katholische-kirche-und-missbrauchsaufklaerung-urteil-ohne-richter-a-f7a79837-808d-4e4b-bfec-e10f179982f7> abgerufen am 13.8.2022.

*„Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darf nicht privat beauftragte Interessenvertreter ermächtigen, die Schuld von Angehörigen der Kirchenverwaltung an schweren Pflichtverstößen öffentlich zu behaupten, ohne dass eine rechtskräftige Feststellung von Schuld in einem hierfür vorgesehenen Verfahren stattgefunden hat. Die Veröffentlichung von disziplinarischen Maßregelungen gegen einen Beamten setzt voraus, dass ein Disziplinarverfahren einschließlich Rechtsmittelmöglichkeit durchgeführt wurde. Es gibt, so will mir scheinen, keine Rechtsgrundlage dafür, dass kirchliche Amtsträger von privaten Rechtsanwaltskanzleien öffentlich und unter Namensnennung beschuldigt werden dürfen, schwere Dienstpflichtverletzungen und Verstöße gegen innerkirchliches Recht begangen zu haben. Legitim wäre dies allenfalls dann, wenn entsprechende kirchenrechtliche Verfahren, die rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, rechtskräftig abgeschlossen sind.“<sup>20</sup>*

Fischer weist hier zutreffend darauf hin, dass die Feststellung einer kirchenstrafrechtlichen Verantwortlichkeit im CIC geregelt ist. Dieses Eigenrecht der Kirche muss ebenso beachtet werden wie das Disziplinarrecht im staatlichen Recht.

Das folgt auch daraus, dass die Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und daher an ihr Eigenrecht gebunden ist. Werden diese Grundsätze nicht beachtet, liegt eine unzulässige Umgehung des geltenden Kirchenstrafrechts vor. Diese Umgehung hat zur Folge, dass den Betroffenen ihre nach dem Kirchenrecht zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten genommen werden. Es wäre etwa im staatlichen Recht undenkbar, dass ein Disziplinarverfahren von einem Behördenleiter auf eine von ihm frei ausgesuchte Rechtsanwaltskanzlei ausgelagert wird.

---

20 FISCHER, Katholische Kirche und Missbrauchsaufklärung Urteil ohne Richter, 24.12.2021 <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/katholische-kirche-und-missbrauchsaufklaerung-urteil-ohne-richter-a-f7a79837-808d-4e4b-bfec-e10f179982f7> abgerufen am 13.8.2022.

## **b) Der fehlende transparente Auswahlprozess der Gutachter**

Problematisch an der Gutachtenerstellung ist auch, dass es keinen transparenten Auswahlprozess der Gutachter gab.<sup>21</sup> Dem ist zuzustimmen. Denn es wurde hier eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, die ausweislich ihrer Webseite hauptsächlich über Expertise in Wirtschaftsstrafsachen verfügte. Der beauftragte Rechtsanwalt Dr. Wastl ist Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.<sup>22</sup> Hier stellt sich die Frage, weshalb hier keine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt wurde, die über Erfahrung im Sexualstrafrecht verfügte. Ferner finden sich keine Angaben dazu, weshalb gerade diese Rechtsanwaltskanzlei und keine andere Kanzlei mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt wurde. Es ist bei der Vergabe von Gutachten etwa in deutschen Ministerien üblich, dass die Vergabe der Gutachten ausgeschrieben wird und sich Rechtsanwälte darauf bewerben können.

---

21 VODERHOLZER, Predigt bei der Vesper im Regensburger Dom am 23. Januar 2021, [https://bistumregensburg.de/fileadmin/Bilder/News\\_u.\\_Kirchenjahr/News\\_2022\\_01/20220123\\_Predigt\\_Weihejubilaeum.pdf](https://bistumregensburg.de/fileadmin/Bilder/News_u._Kirchenjahr/News_2022_01/20220123_Predigt_Weihejubilaeum.pdf) abgerufen am 13.8.2022, S. 4.

22 Webseite der Kanzlei Westphal Spilker, <https://westpfahl-spilker.de/rechtsanwaelte/dr-ulrich-wastl> abgerufen am 19.8.2022.

